

§ 12

(1) Die Anlage 1 Ziff. 1.1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Abschreibungen für die zur Herstellung von Erzeugnissen erforderlichen Grundmittel (wie Gebäude, Maschinen, Anlagen, Fahrzeuge usw.) sind in Höhe der nach den normativen Nutzungszeiten festgelegten Abschreibungssätze vom Bruttowert der einzelnen Grundmittel kalkulationsfähig.“

(2) Die Anlage 1 Ziff. 2.1. Absätze 3 bis 5 erhält folgende Fassung:

„Liegt zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Kosten- und Industriepreiskalkulation noch kein endgültiger Preis für das Grundmaterial vor, so haben die Betriebe das Grundmaterial in Höhe des vereinbarten vorläufigen Preises gemäß § 50 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) zu bewerten.

Die Betriebe sind verpflichtet, bei der Kalkulation der Materialkosten derartige Positionen besonders zu kennzeichnen. Liegt der endgültige Preis erheblich niedriger als der vereinbarte vorläufige Preis, so sind die Betriebe verpflichtet, dies dem zuständigen Kombinat unverzüglich mitzuteilen. Soweit sich eine Änderung des festgesetzten Industriepreises als erforderlich erweist, haben die Kombinate den Industrieministerien einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Das zuständige Kombinat ist auch zu unterrichten, wenn die Betriebe zur selbständigen Festlegung der Industriepreise berechtigt sind.

In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann hierzu festgelegt werden

- eine Begrenzung obiger Verpflichtung auf Material und Kooperationsleistungen, die einen wesentlichen Anteil an den gesamten Materialkosten haben,
- das Ausmaß, in dem der endgültige Preis vom vorläufigen Preis abweichen darf, ohne daß eine Mitteilung notwendig ist (Toleranzbereich).“

(3) Die Anlage 1 wird durch folgende Ziff. 30 ergänzt:

„30. Kosten der Warenkennzeichnung

Die Kosten der Warenkennzeichnung gemäß dem Gesetz vom 30. November 1984 über Warenkennzeichen (GBl. I Nr. 33 S. 397) sind kalkulationsfähig. Hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge der Verbände zur Warenkennzeichnung gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Dezember 1984 zum Gesetz über Warenkennzeichen (GBl. I Nr. 33 S. 411) gilt Ziff. 23.“

§ 13

(1) Die Überschrift der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Verzeichnis der gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen sowie von nicht kalkulationsfähigen Kosten nach Kostenarten und Komplexkosten“.

(2) Der einleitende Satz zu Ziff. 1 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebe sind nicht berechtigt, die gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen sowie die Kosten der Kostenarten und Komplexkosten gemäß nachstehendem Verzeichnis zu kalkulieren.“

(3) Im Verzeichnis gemäß Ziff. 1 der Anlage 2 ist hinter dem Stabstrich „Standgelder und Zuschläge zum tarifmäßigen Schiffsfliegegeld“ folgender Stabstrich einzufügen:

„— Fernverkehrszuschläge und Werkverkehrsabgaben gemäß der Anordnung vom 14. November 1983 über weitere ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes (GBl. I Nr. 34 S. 336) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 71).“

(4) Der Stabstrich „Geldstrafen ...“ im Verzeichnis gemäß Ziff. 1 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„— Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder (z. B. Zwangsgelder gemäß der Verordnung vom 30. Oktober 1980 über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Energieverord-

nung — GBl. I Nr. 33 S. 321) sowie Verzögerungsgelder (z. B. gemäß der Achten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1984 — Änderung der Sechsten Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung — GBl. I Nr. 21 S. 265).“

(5) Der Schlußsatz der Ziff. 1 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Für leistungsunabhängige Erlöse gemäß Teil N Abschnitt 24 Ziff. 3.2. Abs. 11 der Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (Sonderdruck Nr. 1190 n des Gesetzblattes) in der Fassung des Abschnittes IX der Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 11 S. 117) sind keine Gutschriften bei den kalkulationsfähigen Kosten vorzunehmen.“

§ 14

Die Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

**Grundaufbau
der Kosten- und Industriepreiskalkulation**

Das für den Aufbau der Kosten- und Industriepreiskalkulation anzuwendende Kalkulationsschema ist den Betrieben in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Rechtsvorschriften vorzugeben. Dabei ist weitestgehende Übereinstimmung mit den Festlegungen in Rechnungsführung und Statistik (einschließlich der Branchenrichtlinien) zu sichern. Bezüglich der Zuordnung der Kosten zu den Kostenkomplexen gelten grundsätzlich die in Rechnungsführung und Statistik getroffenen Bestimmungen. Es ist von folgendem Grundschemata auszugehen:

- 1 Direkte technologische Kosten
- 2 -(- Indirekte technologische Kosten

- 3 = Technologische Kosten
- 4 -j- Abteilungsleitungskosten (soweit nicht in anderen Positionen enthalten)

- 5 = Abteilungskosten
- 6 + Beschaffungskosten (soweit nicht in anderen Positionen enthalten)
- 7 + Betriebsleitungskosten

- 8 = Produktionsselbstkosten
- 9 -f- Absatzkosten (soweit nicht in anderen Positionen enthalten)

- 10 = Gesamtselbstkosten
- 11 + Gewinn — Prozent, bezogen auf Verarbeitungskosten (Ziff. 10 ./ Material, auftrags- oder typengebundene Spezialwerkzeuge, Spezial Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren sowie verbrauchte produktive Leistungen aus Ziff. 1) — soweit nicht eine andere Bemessungsgrundlage festgelegt ist

- 12 = Aufwand
- 13 ./ Planmäßige Selbstkostensenkung für das erste und zweite Folgejahr nach Überleitung in die Produktion (§ 11 a)

- 14 = Aufwandspreis
- 15 + Extragewinn
- 16 + Gewinnzuschläge

- 17 = Betriebspreis

Der Betriebspreis ist gleich dem Industrieabgabepreis, soweit nicht produktgebundene Abgaben oder produktgebundene Preisstützungen zur Anwendung kommen.“